

Einwohnergemeinde Schönenbuch

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation

§ 1	Organisationstyp	2
§ 2	Behördenorganisation	2

B. Wahl der Behörden

§ 3	Wahlorgane	2
§ 4	Verfahren bei Urnenwahl	3
§ 5	Stille Wahl	3

C. Finanzaufgaben

§ 6	Sondervorlagen	3
§ 7	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4

D. Schlussbestimmungen

§ 8	Aufhebung bisherigen Rechtes	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Schönenbuch hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. *Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern*
- b. *Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten, bestehend aus 5 Mitgliedern*
- c. *Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern*
- d. *Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern*
- e. *Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern*
- f. *Vormundschaftsbehörde: Der Gemeinderat ist Vormundschaftsbehörde*

²Es besteht folgende Kommission mit behördlichen Befugnissen:

- a. *Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern*

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. *der Gemeinderat (5)*
- b. *der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin (1)*
- c. *der Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten (4)*
- d. *die Sozialhilfebehörde (4)*
- e. *das Wahlbüro (7)*

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

a) *die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (3)*

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. *2 Feuerwehroffiziere für die Feuerwehrkommission*
- b. *1 Mitglied des Schulrates für die Primarschule und den Kindergarten aus seiner Mitte*
- c. *1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte*
- d. *die Mitglieder des Schulrates für die Musikschule gemäss Vertrag über die Führung einer Musikschule; mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte*

⁴Durch das Feuerwehrkorps wird gewählt

1 Feuerwehrmann oder 1 Unteroffizier in die Feuerwehrkommission

⁵Durch den Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten werden gewählt:

Aus ihrer Mitte das Mitglied für den Schulrat für die Sekundarschule

§ 4 **Verfahren bei Urnenwahl**

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. *Gemeinderat*
- b. *Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin*
- c. *Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten*
- d. *Sozialhilfebehörde*
- e. *Wahlbüro*

§ 5 **Stille Wahl**

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

C. **Finanzzuständigkeiten**

§ 6 **Sondervorlagen**

Neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 150.000,00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. *neue Ausgaben:*
Fr. 20'000,00 für die Einzelausgabe
Fr. 100'000,00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. *Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:*
Fr. 500'000,00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. *Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:*
Fr. 100'000,000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen**§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schönenbuch vom 18.1./24.3.91 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 1997 in Kraft.
Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 19. August 1996 und durch die Stimmberechtigten an der Urne vom 1. Dezember 1996.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Verwalter:
sig.Dr. H.P. Farner sig. J. Steinacher

Vom Regierungsrat genehmigt in seiner Sitzung vom 14. Januar 1997

- Die Teilrevision vom 8. Dezember 2003 genehmigt an der Urnenabstimmung vom 18.01.2004
- Genehmigt durch den Regierungsrat am 18. Mai 2004
- Änderungen von §2 und §3 genehmigt an der Urnenabstimmung vom 29. Juni 2008, diese Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft.
- Änderungen von §2 und §3 genehmigt durch den Regierungsrat am 16. September 2008 (Beschluss-Nr. 1256).